

# Gesetz über pfarreiliche Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG)

Vom 28. Mai 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 92 ff., v. 31. Mai 2021), geändert

- am 27. Juni 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 6, Art. 54, S. 85 f., v. 30. Juni 2023) sowie
- am 22. Juli 2024 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 7, Art. 63, S. 107 f., v. 31. Juli 2024)

- Amtliche Lesefassung -

## Erster Teil. Pfarreiliche Haushaltsplanung

**§ 1 Prognose.** (1) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres erstellt das Erzbischöfliche Generalvikariat für jede Pfarrei eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung des Folgejahres sowie für die weiteren drei Folgejahre (Mittelfristprognose) und teilt diese Prognose jeder Pfarrei für deren Wirtschaftsplanung mit.

(2) Grundlage der Prognose ist die jeweils aktuelle Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der Mitgliederentwicklung im Erzbistum Hamburg.

**§ 2 Planungsvorgaben für Erträge und Aufwände.** (1) Erstmals im Rahmen sowohl ihrer Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) als auch ihrer auf drei Jahre bezogenen groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) RahO-VIR für die Jahre 2024 bis 2026 ist jede Pfarrei verpflichtet, folgende Positionen einzuplanen<sup>1</sup>:

- a) Erträge aus Vermietungen, Verpachtungen, Erbbaurechts- und sonstigen Nutzungsverhältnissen gemäß den in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelten,
- b) Erträge aus Kollekten und Spenden gemäß des Kollekten- und Spendenaufkommens ausschließlich des Vorjahres, bereinigt um außergewöhnliche Großspenden,
- c) Aufwände aus Anmietungen, Anpachtungen, Erbbaurechts- und sonstigen Nutzungsverhältnissen gemäß den in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelten,
- d) Personalkosten mit einem jährlichen Steigerungssatz nach Maßgabe entsprechender Tarifbeschlüsse, hilfsweise mit einem jährlichen Steigerungssatz in Höhe des 20-Jahresdurchschnitts des von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder (Gemeinsames Statistikportal) veröffentlichten Index „Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“;
- e) alle weiteren Ausgaben auf Grundlage der im jeweiligen Planungsjahr tatsächlich anfallenden Kosten, hilfsweise mit einem jährlichen Steigerungssatz in Höhe des 20-Jahresdurchschnitts des vom Statistischen Bundesamt unter dem Code 61111-0001 veröffentlichten „Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“; § 3 bleibt unberührt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat teilt den Pfarreien die maßgeblichen Werte nach Satz 1 Buchstabe d) und e) zusammen mit der Prognose für die Haushaltszuweisung nach § 1 Absatz 1 mit.

---

<sup>1</sup> Auf die Arbeitshilfe zur Haushaltsplanung für Pfarreien im Pastoralen Raum wird hingewiesen.

(2) Die Planung ist jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 3 Planungsvorgaben für Instandhaltung und Modernisierung von Primärimmobilien.** (1) Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt worden ist, sind verpflichtet, für sämtliche Primärimmobilien der Pfarrei jährlich einen Betrag im Haushalt einschließlich der groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung aus den Mitteln der diözesanen Haushaltszuweisung (§ 4 Absatz 1) als allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) RahO-VIR einzuplanen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt

- a) für Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeweiligen Jahres genehmigt worden ist, erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung für das Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr der Genehmigungserteilung folgt,
- b) für Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres genehmigt worden ist, erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung für das Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr nach dem Jahr der Genehmigungserteilung folgt.

(2) Die Höhe des für das Wirtschaftsjahr 2023 einzuplanenden Betrages für die allgemeine Rücklage nach Absatz 1 wird nach der Bruttogrundfläche (BGF) des jeweiligen Gebäudes entsprechend der nachfolgenden Kategorisierung berechnet:

- a) für Sakralbauten: 30,00 EUR pro Quadratmeter BGF,
- b) für sonstige Gebäude: 18,00 EUR pro Quadratmeter BGF,
- c) für Sakralbauten, soweit Entscheidungen unter Bedingungen oder Auflagen durch die zuständige staatliche Denkmalschutzbehörde ergangen sind: 42,00 EUR pro Quadratmeter BGF.

(3) Ab dem Jahr 2024 werden die in Absatz 2 genannten Beträge jährlich auf Grundlage des 20-Jahresdurchschnitts des vom Statistischen Bundesamt unter dem Code 61261-0001 veröffentlichten Index „Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau)“ fortgeschrieben. Die jeweils aktuellen Beträge werden den Pfarreien zusammen mit der Prognose der Haushaltszuweisung nach § 1 Absatz 1 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat mitgeteilt.

(4) Im Falle eines gemischt genutzten Gebäudes, welches teilweise als Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Pfarrei genutzt wird, hat die Pfarrei die allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach den vorstehenden Absätzen nur für den Gebäudeteil zu bilden, welcher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wird.

## **Zweiter Teil. Diözesane Haushaltszuweisung an die Pfarreien**

**§ 4 Änderung der Zuweisung.** (1) An die Stelle der bisherigen diözesanen Schlüsselzuweisungen und Bau- und Investitionszuschüsse an die Pfarreien tritt mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) RahO-VIR eine jährliche diözesane Haushaltszuweisung. Die Regelungen zu einer besonderen pfarreibezogenen diözesanen Haushaltszuweisung nach § 5 RahO-VIR (pastoraler Innovationsfonds) bleiben unberührt.

(2) Zahlungsverpflichtungen des Erzbistums Hamburg aus bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 erlassenen Bescheiden über die Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen sind abweichend von Absatz 1 zu erfüllen.

**§ 5 Quote für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien, Berechnung.** Der Anteil nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 2 RahO-VIR für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien bezogen auf die gesamten Mittel für das Aufgaben- und Ausgabenfeld „Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote“ soll nach Möglichkeit 33 Prozent nicht unterschreiten. Die Festsetzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr trifft der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg nach Maßgabe der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR). Die Berechnung der Höhe des Anteils für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien nach Satz 1 richtet sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

**§ 6 Gewichtung; Berechnung der diözesanen Haushaltszuweisung.** (1) Der nach § 5 zu ermittelnde Betrag in Euro wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben b) und c) RahO-VIR nach folgenden Kriterien den Pfarreien zugewiesen:

- a) 85 % des Betrages nach dem Verhältnis der Katholikenzahlen der Pfarreien zueinander; maßgeblich ist die Katholikenzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres bezogen auf das Wirtschaftsjahr, für das die diözesane Haushaltszuweisung berechnet wird,
- b) 15 % des Betrages nach dem Verhältnis der flächenbezogenen Größe der Pfarreien zueinander.

(2) Die Berechnung der Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei richtet sich nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

**§ 7 Zuweisung.** (1) Nach Beschlussfassung über den Diözesanwirtschaftsplan durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat jeder Pfarrei einen Zuweisungsbescheid, aus dem sich die Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung für das nächste Wirtschaftsjahr ergibt; die Höhe der Zuweisung muss zugleich mindestens 97 % der für das nächste Wirtschaftsjahr nach § 1 prognostizierten Zuweisung betragen.

(2) Die diözesane Haushaltszuweisung wird in zwölf gleichen monatlichen Raten im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres an die Pfarreien in der Regel bis zum dritten Werktag eines Monats ausgezahlt.

### **Dritter Teil. Schlussbestimmung**

**§ 8 Weitere Regelungen.** Zur Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung sowie zur Reform der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien ergehen ergänzend zu diesem Gesetz insbesondere zu folgenden Angelegenheiten weitere Regelungen:

1. im Bereich der pfarreilichen Haushaltsplanung insbesondere
  - a) zum Verfahren betreffend die Freigabe von angesparten Instandhaltungsrücklagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Differenzierung des Bestandes von Primärimmobilien gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) RahO-VIR,
  - b) zum Verfahren betreffend die kirchenaufsichtliche Genehmigung von pfarreilichen Haushaltsplänen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) RahO-VIR,
  - c) zu Ausnahmen zur ausgeglichenen Haushaltsplanung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) RahO-VIR,
2. im Bereich der diözesanen Haushaltszuweisung an Pfarreien insbesondere
  - a) zum Verfahren betreffend die Einführung der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) RahO-VIR,
  - b) zum Verfahren betreffend eine Veränderung der Gewichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) RahO-VIR gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) RahO-VIR.

**§ 9 Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -

Anlage 1  
(zu § 5 Satz 3)

**Berechnung des Betrages für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien  
nach § 5 Satz 1**

Die Berechnung der Höhe des Betrages für diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien nach § 5 Satz 1 ist wie folgt durchzuführen:

1. Zunächst ist die Höhe der zur Verfügung stehenden diözesanen Haushaltsmittel zu ermitteln (Betrag A).
2. Die Quote für das gesamte Aufgaben- und Ausgabenfeld „Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote“ ist durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 1 RahO-VIR in Höhe von 40 bis 42 Prozent des Betrages A festzulegen und der Betrag in Euro (Betrag B) zu berechnen.
3. Es ist der Gesamtbetrag für die diözesanen Haushaltszuweisungen an die Pfarreien wie folgt zu berechnen (Betrag C):

Betrag C = Betrag B multipliziert mit der vom Wirtschaftsrat nach § 5 Satz 2 festgesetzten Quote, abzüglich 500 TEURO (pastoraler Innovationsfonds gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 RahO-VIR).

Anlage 2  
(zu § 6 Absatz 2)

### **Berechnung der Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei**

Die Berechnung der Gesamthöhe der jeweiligen diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei ist wie folgt durchzuführen:

#### **1. Nach Katholikenzahl zuzuweisender Betrag:**

- a) 85 % von Betrag C gemäß Anlage 1 Ziffer 3 = Betrag D;
- b) Betrag je Katholik im Erzbistum Hamburg (Betrag E):  
Betrag E = Betrag D dividiert durch die Gesamtzahl aller Katholiken im Erzbistum Hamburg;
- c) Betrag in Abhängigkeit der Katholikenzahl der Pfarrei (Betrag F):  
Betrag F = Betrag E multipliziert mit der Zahl der Katholiken der Pfarrei.

#### **2. Nach Fläche zuzuweisender Betrag:**

- a) 15 % von Betrag C gemäß Anlage 1 Ziffer 3 = Betrag G;
- b) Betrag je Quadratkilometer Fläche (Betrag H):  
Betrag H = Betrag G dividiert durch die Gesamtfläche des Erzbistums Hamburg;
- c) Betrag in Abhängigkeit der Fläche einer Pfarrei (Betrag I):  
Betrag I = Betrag H multipliziert mit der Fläche der Pfarrei.

Die Höhe der diözesanen Haushaltszuweisung an eine Pfarrei ergibt sich aus der jeweiligen Summe von Betrag F und Betrag I.